

Erinnerungs-
Schreiben
An diejenigen
Zeitungs-
Verfasser,

Welche
Ihre Schreib-Art mit dem *Vertumno*
zum öfftern verändern.

Aus dem Lateinischen Original übersehet.

1735.



Allen denenjenigen, so gegenwärtiges lesen
werden, Friede und Wohlfarth in
dem **HERREN!**



Nachdem die Bosheit derer Menschen in die-
sem letztern Welt-Alter dergestalt überhand
genommen, daß einige sich unterstehen, das
Alte zu verwerffen, Neuigkeiten auf die
Bahn zu bringen, was offenbare und Welt-
kundig, anzufechten, und gewisse wahrhaf-
tige Dinge in Zweifel zu ziehen; So ist
denenselben auf eben die Art zu begegnen,
wie dort unser Heyland mit denen Pha-
risäern verfuhr, welcher zu Überzeugung ihres Irrthums, solche
auf die von Anfang her angenommene Übung und Gebräuche, in
diesen

diesen Worten verwieß: **Vom Anfang aber war es nicht also, Matth. XIX. v. 4. & 8.**

Wann ich dieses bey derjenigen Frage, so mir abzuhandeln vorkommt, zum Grunde lege, so bemercke ich zugleich nicht ohne Bewunderung dergleichen Neuigkeiten, deren veränderliche und abwechselnde Schreib-Arth zu erkennen giebt, daß sie den Abgott der Veränderung, welcher nach denen Heydnischen Fabeln, die Gedancken derer Menschen beherrschte, zu ihrem Urrheber und Anführer gehabt.

Indem man bald unter dem Schein und Anstrich einer Neutralität durch Ubereilung, bald unter einer angemaaßten Partheylichkeit durch weite Umschweiffe auf eben die Weise, die Gestalt und den Sinn mit dem Protheo verändert, wie dorten in denen Sprichwörtern die Unweisen unter dem Bilde des veränderlichenmonds abgeschilbert werden.

Nachdem ich mir vorgenommen, dieses in genauere Betrachtung zu ziehen, und die befundenen Umstände der Wahrheit, wie einem getreuen Unterthan geziemet, nach denen Grund-Regeln der Geseze und des Rechts zu beurtheilen; So kan ich nicht umhin, vorgebachte Arth Menschen mit denen Worten Christi anzureden: **Vom Anfang aber war es nicht also.**

Es ist bekant, wie derjenige Zeitungs-Verfasser, von welchen hier hauptsächlich die Rede ist, nach der zwiespaltigen Wahl in Pohlen, anfänglich keinen von beyden Erwählten, einen König benennet, sondern Beyde mit bloßen Nahmen angeführet: **Der Aller-Durchlauchtigste AUGUSTUS. Der Stanislaus.** Wodurch er mit denen Holländern die Rechte einer genauen Neutralität beobachtet zu haben sich einbildet.

Bey herannahenden Hunds-Stern, welcher das Gehirn in größre Verwirrung gebracht, erscheint bey eben diesen Verfasser,

der

Der Stanislaus unter dem Nahmen eines Königes, welcher Nahmen unbefonnener Weise dem Aller-Durchlauchtigsten AUGUSTO III. als rechtmäßigem Könige von Pohlen entzogen und geraubet wird, wider alles Recht und Billigkeit, wider alle Geseze und Pflichten der Neutralität, ja was das mehreste, wider das Ansehen und nachdrücklichen Inhalt einer so heiligen und vollkommenen Anordnung, des recht Königlich und in dem Buche der Ewigkeit eingezeichneten Wahlspruchs, derer Aller-Durchlauchtigsten Könige von Preußen, eines so kräftigen Merckmahls, welches sowohl ihrem Reiche, als dem ganzen Erdboden heilsam: *Suum cuique*, einem jeden das Seinige.

Bey öfftern Nachdencken ist unter größter Empfindlichkeit des Gemüths mir eingefallen; Ein Irthum, wann solchem nicht widersprochen wird, wird dardurch gebilliget, und die Wahrheit, wann solche nicht verthehdiget wird, wird unterdrückt.

Den Inhalt meines Vortrags drucke ich in folgenden Worte aus: Stanislaus Leszczinsky könne unter keinerley Recht, Vorwand und Bedingung, König genennet werden.

Dieses beweise ich erstlich durch die Art und Weise, zu der Könighchen Würde zu gelangen. Es sind zwey Stufen, wodurch der Königl. Thron bestiegen wird, das Erb-Recht und die Wahl. Keine von beyden Arten, kan dem Stanislaw zu statten kommen. Der Satz wird bewiesen, durch die allgemeine Eintheilung eines Reichs, in ein Wahl oder Erb-Reich. Der Gegen-Satz, was den ersten Theil anbetrifft, ist Sonnen-klar, indem Pohlen ein Wahl-Reich, wo Stanislaus kein Erb-Recht zur Crone hat. Was den andern Theil des Gegensazes anbetrifft, schlußze ich folgender Gestalt; Eine jede Wahl wird vollbracht, durch den Willen, Uebereinstimmung und Genehmhaltung des wehlenden Volcks, dieses aber kan von der Wahl des Stanislaw

keinesweges gesaget werden; Ergo: Ein kräftiger Beweis ist dieser. Die Wahl des Stanislai gründet sich auf die Herrschsucht, Macht und Gewalt, nicht aber auf den freyen Willen des Volcks.

Anmerckung. Die Eigenschaft eines kurzen Brieffes erlaubt mir nicht, daß ich alle Kleinigkeiten, welche mit dem Stanislaos vorgegangen, hier untersuche, indem nichts mehr zu sehen übrig, was nicht bereits gesehen worden, nichts mehr zu schreiben zurück bleibet, was nicht bereits geschrieben worden; Dahnhero alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, ich nur dasjenige berühre, was zu meinem Zweck am dienlichsten.

Es ist außer allen Zweifel, daß die zwiefache Wahl des Stanislai wieder alle Rechte einer freyen Republic einzig und allein auf die Gewalt und Macht frembder Potentaten sich gründe. Die erstere wurde unterstützt durch die Schwedische Generalität, deren Heer Horn und Wachschrager führten: Die andere beruhete auf dem Ansehen und Macht, eines durch die List und Räncke des Marquis de Monti verführten Volcks, dergestalt, daß die Republic als eine freye Beherrscherin ihrer Völkerschaft und Selbst-Erhalterin Ihrer Rechte und Freyheit des Jochs derer Frembden sich entlediget, und beydesmahl die gewaltsame und aufgedrungene Wahl, als eine solche, so denen Gesezen und dem Vaterlande nachtheilig, auf ewige Zeiten verworffen, aufgehoben, verdammet, vor nichtig und ungültig erkläret und in nichts verwandelt hat:

Die erstere, in einer allgemeinen unter Verbindung eines Solennem Eydschwurs den 20sten Maji. Anno 1704. bey Sandomir versammelten Confoederation des Reichs, so nachhero auf zwey Reichs-Tagen Anno 1717. & 18. bekräftiget, und bey Stanislaus vor einen Feind des Vaterlandes und Störher der allgemeinen Ruhe erkläret worden. Die 2te Wahl hat die Republic

blic mit eben derjenigen Krafft, Nachdruck und Verbindlichkeit verworffen Anno 1733. & 34. durch die Constitutiones der Confederation, und deren Erneuerung bey Ordnung des Aller-Durchlauchtigsten AUGUSTI III. in dem Olivischen Concluso den 30sten Jul. des verflorbenen 1734sten Jahres bey Dankig gehalten, und endlich unter Göttlicher Gnade auf denen Sendomirischen Land-Lägen, so den 13ten Junii jetztlauffenden Jahres zu Opatow ihre Endschaft glücklich erreicht, da mit einträchtiger Stimme die Dzikoiwsche Confederation, (auf welchen schwachen und zerbrechlichen Rohrstab bisshero die Hoffnung des Stanislai beruhet,) gänglich aus dem Wege geräumet, und vor null und nichtig erkläret worden.

Hieraus ist deutlich abzunehmen, daß Stanislaus keinesweges König benahmet werden könne ohne Wahl und Reich. Maßen das Lateinische Wort Rex von Regno, gleich wie Imperator von Imperio hergeleitet wird.

Gehest du vielleicht zurück auf diejenigen exulirenden oder vertriebenen Könige, welche ohne Königreich jedennoch Könige genennet werden. Wie dorten der Lesco Albus, welcher drey mahl aus dem Reich vertrieben worden:

So antworte ich mit Unterschied, wann sie einmahl als König würcklich regieret haben, gestehe ich solches zu, andernfalls aber nicht.

Hier vermeynest du vielleicht etwas zu deinen Vortheil gefunden zu haben, in dem Stanislaus, nach der Entfernung des Aller-Durchl. Augusti II. mehr als 1. Jahr regieret, und aus diesem Grunde könne vielleicht Stanislaus König genennet werden.

Ich antworte, Stanislaus hat regieret als ein rechtmäßig erwählter König? Dieses räume ich nicht ein. Als ein von dem König in Schweden aufgedrungener? So habe ich nichts dargegen einzuwenden. Willst du aber weiter daraus schließen; Also

Fan Stanislaus König genennet werden; So verneine ich die Folge.

Die Entscheidung findest du in denen Geschichten. Dann die Könige in Pohlen regieren frey, und werden frey erwöhlet durch die Wahl und Stimmen, nicht aber durch die Waffen.

Wendest du ferner ein; Es ist genung, daß der Stanislaus von dem Pabst vor König erkannt worden. Ergo.

Ich diene zur Antwort: Die Erkänntniß fremder Potentaten zeigt nichts anders als eine Genehmhaltung oder Guttheißung an. Es thut aber zu der Würcklichkeit der Haupt-Sache und der Gültigkeit eines Königes nichts, er möge von andern davor erkannt werden oder nicht. Ein klares Exempel finden wir zwischen dem Aller-Durchl. König von Preußen, und der Republic, zwischen der Aller-Durchl. Kayserin von Rußland, und dem Könige von Franckreich. Ohnerachtet hier die Erkänntniß versaget wird, wer wollte sich unterstehen, in Abrede zu seyn, daß der König in Preußen würcklicher König, oder die Selbst-Erhalterin von Rußland in der That Kayserin sey? Auf gleiche Arth läset sich allhier schlüssen; Die Erkänntniß des Pabsts, welche auf eine Zeitlang geschehen, beweiset nicht daß Stanislaus König sey, da er würcklich und in der That nicht König ist.

Denn diese Erkänntniß ist nicht so wohl dem Pabst, als vielmehr der Crone Franckreich und Spanien zuzuschreiben, durch deren Einfall und Waffen jener bewogen worden, den Stanislaus zu erkennen; Gleichwie es auch am Tage, daß durch eben dieser kriegenden Mächten, Drohungen, und Bewegungen derselbe sich genöthiget befindet, den Infanten von Spanien zu erkennen. Gesezt aber auch, daß die Genehmhaltung des Pabsts erfolget, welches ich noch nicht einräume, wer wolte wohl deswegen einen

Infan-

Infanten König benennen? Da schon längstens in denen alten Königlich-Gesetzen heilsamlich verordnet worden, kein Kind zum Könige zu creiren.

Denkest du vielleicht dem Stanislaos die Benennung eines Königes dardurch zu behaupten, weil er gecrönet und gesalbet worden.

Ich antworte (1) wie in allen Reichern ein gewisser Ort, wo die Crönung zu geschehen pfleget, bestimmt ist; So zeigt die Erfahrung, daß solches auch wirklich in Pohlen gewöhnlich sey, in dem die Reichs-Satzungen Cracau darzu anweisen, allwo zum ersten Uladislaus Locticus mit Königlich-Pracht und Ceremonien gecrönet worden, welche Gewohnheit bis auf unsere Zeiten auf das allergenaueste, ohne Ausnahme beobachtet wird.

Das Gegentheil ist zu sagen von der Wahl des Stanislai, welcher zu Warschau von Carl XII. wieder die Gesetze erwehlet und gecrönet worden.

Ferner, wann es eben so kräftig und gültig wäre, daß die Könige anderwärts als zu Cracau gecrönet würden, so ist ganz gewiß, es würde dem Stanislaos nach der geschehenen Proclamation von dem Herrn Primaten, welcher damahls denen Vortheilen des Stanislai schmeichelte, entweder zu Warschau oder Danzig die Crone seyn aufgesetzt worden.

(2) Was die Salbung anbetrifft, welche bey der Crönung denen Königen gegeben wird, so ist solche nicht so wohl nothwendig, als vielmehr eine äußerliche Zierrath zu Erweckung einer desto größern Ehrerbietung dienlich. Kraft dessen ist ein König,

welcher durch das Erb-Recht zum Throne gelanget, nach seines Vaters Tode ein gleiches so wohl vor als nach der Salbung be-
fugt und berechtiget. Folglich eignet die Königliche Salbung
keine mehrere Gewalt der Würcklichkeit eines Königes zu, son-
dern gereichet nur zu dessen geistlichen Wohlstande, zu Vermeh-
rung der äußerlichen Pracht und Zierde seines Reichs.

Demnach werden die Könige nicht durch die Salbung, son-
dern entweder durch die Wahl oder das Erb-Recht in dieser
Welt zu Königen gemacht. Da nun das Reich des Stanislai
weder zu der einen noch der anderen Arth gerechnet werden kan,
so wünsche ich ihm ein besseres und ruhigers bey denen Ausser-
wehsten im Himmel.

Schlüsslich ist zu einem nachdrücklichen Beweis meines
Sazes, daß der Stanislaus keinesweges König genennet wer-
den könne, unumgänglich nöthig hier anzuführen, der merk-
würdige Ausspruch des Durchl. Herrn Primatis, womit er die
jeningen, so dem Stanislaos ihre Stimmen zugebacht, als er die
nach der Ordnung in dem Wahl-Felde bey der Szopa versamm-
leten Woywodschafften unritten, nicht anders, als ob er die
Stimmen vor den neuen König einsammeln wolte, welcher be-
reits zu Hause bey einem vertraulichen Glas Wein an der Tafel
erwählet worden, dahin auf das ernstlichste bescheidet; Daß
sie den Stanislaum in ihren Stimmen nicht König, sondern
mit dem gehörigen Nahmen, Stanislaum Lesczinsky, nennen
möchten.

Hieraus folget erstlich, daß der Königliche Titul, welchen
Stanislaus aus der erstern Wahl ihm zugehören vermeynet,
durch

durch ein öffentliches Bekänntniß des Primatis, so denen Gesetzen des Vaterlandes und der Freyheit gemäß, vor dem gesammten Volcke, welches zu der Wahl eines Königes versamlet war, ihm versaget und abgesprochen worden, als einem solchen, welcher in der That nicht König sey.

Es wird demnach durch eben diejenige Autorität, durch welche der Durchl. Herr Primas den Aller-Durchlauchtigsten **AUGUSTUM** vor einen wahren und rechtmäßigen König von Pohlen erkannt, die 2te Wahl des Stanislai vernichtiget. Also kan der Stanislaus aus keiner Wahl König genennet werden. Denn durch eben diejenige Handlung, wodurch wir etwas bejahen, verneinen wir das Gegentheil.

Zum andern folgt, daß aus der gedoppelten Wahl des Stanislai nichts gewissers und wahrhafter, als ein darunter verborgener Widerspruch, so ihn der Crone unfähig macht, bewiesen werden könne. Denn die erstere Wahl kan ohnmöglich gültig seyn wegen der anderen. NB. welche nicht nöthig gewesen wäre, woferne die erstere rechtmäßig gewesen, sondern er hätte nur schlechterdings nach erfolgten Absterben des Aller-Durchlauchtigsten **AUGUSTI II.** zum Throne wiederum beruffen werden dürfen, wie dorten Lesco Albus nach dem tödtlichen Hintritt des alten Miecislai, wiederum zu der Regierung gelanget.

Die letztere Wahl kan gleichfals wegen der erstern nicht gültig seyn, vermöge deren, weil er bey Lebzeiten des rechtmäßigen Königes des Aller-Durchlauchtigsten **AUGUSTI II.** gewaltsamer Weise den Thron eingenommen und bestiegen, auch

beständig vor einen Feind des Vaterlandes, vor einen Stöhrer der allgemeinen Ruhe, und auf ewige Zeiten der Königlichen Würde unwürdig und unfähig, durch die Gesetze und Constitutiones des Reichs erkläret worden, als Anno 1593. 1607. 1609. Privilegium Sigismundi II. Anno 1637. It. Constitut. Anno 1662. 1667. Anno 1670. Confœd. bey Sandomir 1704. Constitut. 1717. 1718.

Wißt du diesen Schluß-Satz, durch welchen wir erwiesen haben, daß des Stanislai Wahl ungültig sey, wegen derer ausländischen Mächten durch welche er auf den Thron erhoben worden, vielleicht gegen mich dir zu Nuz machen, und ein gleiches von der Wahl des Aller-Durchlauchtigsten AUGUSTI III. sagen, daß solche durch die Rußisch- und Sächsischen Waffen befördert worden, folglich daher schlußzen, daß wann jene nicht gültig sey, diese gleichfalls nicht gültig seyn könne.

Ich antworte; Daß unter denen Französischen und Schwedischen Trouppen eines Theils, und der Rußischen und Sächsischen Armée andern Theils, sich eine solche Gleichheit hervor-thue, wie zwischen einen Offensiv und Defensiven Kriege, nach welchen letztern, wie in Statu naturali es erlaubet ist, sein Recht zu behaupten, und sich dem zugesügten Unrecht zu wiedersetzen, denen Waffen derer Franzosen mit guter Befugniß die Rußischen Waffen entgegen gestellet werden können, auch allerdings entgegen zu stellen sich geziemet hat, wegen der Guarantie Petri I. Krafft deren er auf ewig dem Stanislaio die Thüre zu der Cron
ver-

verschlossen hat. Die Sächsishe Armée hat vermöge des Gesetzes, welches in der Warschauer Confederation zur Sicherheit der Majestät und der Freyheit, auch zu Abwendung innerlicher und äußerlicher Gefahr verfasst worden, eine Zeitlang die Gränzen des Reichs beschritten.

Hieraus erhellet offenbahr die Ungleichheit des Entwurfs. Dann die Russische und Sächsishe Armée vertheidigen mit größtem Recht die Republic wieder einen Feind, welcher durch ausländische Macht einem freyen Volck aufgedrungen werden sollen. Das Widerspiel ist zu sagen von denen Franzosen und Schweden, die durch ihren Einfall in Pohlen sich an denen Gesetzen und dem Thron vergriffen haben. Welchen durch die freyen Wahl-Stimmen bestiegenen Thron der Aller-Durchlauchtigste AUGUSTUS nicht durch die Gewalt derer Waffen, sondern durch die Liebe derer Gemüther, unter Göttlicher Gnaden-Berleyhung besizet und besizen wird.

Endlich daß ich dich unbedachtsamen Schreiber und Verfasser dererjenigen Neuigkeiten, die du deinem und meinem Fürsten zum Nachtheil in die Welt geschrieben, deines Irrthums überzeuge, so verweise ich dich hiermit auf die Rechte der Neutralität.

Neutral, (daß ich mich des einmahl gewöhnlichen Wortsbediene,) werden diejenigen genennet, so unter 2. Kriegenden Theilen keinen Antheil nehmen, und keiner von beyden Partheyen

beytreten. Ihre Pflicht erfordert NB. daß sie einem Theile dasjenige nicht verstaten was sie dem andern versagen, daß sie weder dem einen noch dem andern beystehen, oder sich auf eine und die andere Art mit in dem Krieg einwickeln.

(3) Erfordert eine genaue Neutralität, daß so wohl einem als dem andern Theile einerley Ehre und Tractament wiederfahre.

Nummehro wende ich mich zu dir :

Brich entzwey diejenige gottlose Feder, womit du auf so unerschämte Art an der Majestät und Neutralität deines Aller-Durchlauchtigsten Fürsten, welcher durch Freundschaft und Geblütze mit dem unsrigen in so genauer Verbündniß stehet, dich so gröblich in deinen Schriften versündigt hast. Der König Stanislaus. Wie hast du dich unterstehen können, diesen allerhöchsten Ehren-Nahmen dem rechtmäßigen Könige von Pohlen, dem Aller-Durchlauchtigsten AUGUSTO III. zu versagen, wieder alles Recht und Billigkeit, wieder den klaren Buchstaben und Inhalt des Gesetzes der Neutralität, welches ich Num. 2. angeführet : Daß dem einen nicht gestattet werde, was dem andern versaget wird. Ey schäme dich deiner Eitelkeit und Phantastischen Unternehmens, deiner läppischen und lächerlichen Neuigkeiten : Alle Geschlechter und Stimmen derer Menschen werden wieder deine Schriften sich empören und auflehnen, in welchen du so leichtsinnig, verwegen und unbesonnen, wieder den

Ab-

Königlichen Wahl-Spruch, wieder das Wähler-Recht, so nichts-würdige ungereimte und unnütze Dinge in die Welt geschrieben hast.

Ich habe dich dißfalls in diesem kurzen Brieffe anreden und freundschaftlich erinnern wollen, daß du ins künfftige einer Sache genauer und fleißiger nachforschest, auch alles vorhero einer vernünftigen Überlegung unterwerffest, ehe und bevor du dich unterstehest die Nahmen Durchl. Häupter auf solche Arth öffentlich zu mißbrauchen. Lebe wohl, und schreibe ein ander mahl behutsamer und gegründeter, wann du dich eines guten Wohlstandes erfreuen wilt.

